

Zeit zu versäumen und keine Fatalitäten beim Gerichte zu haben. Die einzelnen Wallfahrer sind verpflichtet ad partem damni a se illati gegen den Processionsführer, dem gegenüber sie als debitores erscheinen; das Mehr (plus), das der dux processionis dem Feldeigenthümer gegeben, trifft zunächst ihn, da er mit diesem sich auf diese Weise abgefunden; allein die Wallfahrer hatten denselben Vortheil davon, wie der Processionsführer, indem sie nicht weiter behelligt wurden; sie thaten auch keine Einsprache dagegen, da sie doch zugegen waren und alles hörten, was von ihm und vom Bürgermeister gewiß nicht im Stillen gesprochen wurde, schienen also ganz einverstanden gewesen zu sein; — folglich müssen die Einzelnen zu gleichen Theilen dem Führer das plus so ersezzen, daß auf ihn nur Ein Theil fällt. — Weil sie es aber nicht gethan haben, hat er sich dafür schadlos gehalten durch das Sammengeld für Messen u. s. w. Er hat dadurch gegen die Gerechtigkeit nicht gesündigt, wenn das Sammengeld nicht mehr betrug, als ihm vermöge der für die Anderen geleisteten Restitution gebührte; der Umstand, daß dieses Geld nach der Absicht der Wallfahrer für andere Zahlungen bestimmt war, thut nichts zur Sache, indem es noch immer sub illorum dominio war, und daher der Processionsführer sich nicht an dem Eigenthume eines dritten vergriff. Er ist zur Restitution um so weniger verpflichtet, als die Wallfahrer dazu schwiegen.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

VII. (Ein in confessionali unmittelbar vor der Trauung entdecktes Ehehinderniß.) Titus, ein Bräutigam, beichtet am Vortage seiner Trauung dem Cooperator N. unter anderem, daß er sich vor einigen Jahren mit der Schwester seiner jetzigen Braut 5mal fleischlich versündiget habe. Vom Beichtvater gefragt, ob er dies seinem Pfarrer beim Eheversprechen geoffenbart habe, antwortet er: Nein; der Herr Pfarrer hat mich darum nicht gefragt und ich habe nicht gewußt, daß man so etwas offenbaren müsse. Quid ad Titum?

Vorausgesetzt, daß die copula incestuosa des Titus mit der Schwester seiner Braut eine perfecta war, worüber sich der Beichtvater durch kluge, vorsichtige Fragen vor Allem zu überzeugen hat, ist hier ein occultum impedimentum dirimens affinitatis ex copula illicita vorhanden; ein solches macht, wie das Cherecht lehrt, die Ehe zwischen dem einen complex und den Blutsverwandten des andern im I. und II. Grade ungültig. Von diesem trennenden Ehehindernisse dispensirt in der Regel nur die Poenitentiarie, an die man sich tecto nomine poenitentis zu wenden hat. In unserem Falle ist dies jedoch nicht möglich, denn es ist bereits der Vortag der Copulation, an dem der Beichtvater von diesem impedimentum occultum etwas erfährt. Was wird er nun thun, da die Berehelichung seines Pönitenten ohne Aergerniß und Infamie nicht verschoben werden kann? Wir glauben, hier müsse man unterscheiden zwischen einem Beichtvater, der sich in der bischöflichen Residenzstadt oder wenigstens in der Nähe derselben befindet, und zwischen einem anderen, der weit davon entfernt ist, und der am selben Tage gar nicht oder nur eum maximo incommodo zu seinem Bischofe kommen, und sich auch nicht im telegraphischen Wege die Dispens erholen könnte, ohne dadurch das Beichtsigill zu verleihen. Die weitere Entfernung hat nämlich dort keine Berechtigung, wo etwa Lateinisch um Dispens an den Bischof telegraphirt werden kann, ohne das Beichtsigill der Gefahr der Verleihung auszusetzen z. B. *omnia parata sunt ad nuptias, peto humiliter dispensationem ab* Wir wissen, daß ein Pfarrer in einem Kronlande auf telegraphischem Wege sich an den päpstlichen Nuntius in Wien in casu urgentissimae necessitatis um eine Ehedispens wendete; freilich war ihm aber dieses Hinderniß nicht im Beichtstuhle bekannt geworden. Nehmen wir nun die obige Unterscheidung wieder auf.

Der erstere Beichtvater, welcher noch im Stande ist, mündlich oder schriftlich oder auch telegraphisch mit seinem

Bischofe zu verkehren, wird denselben sogleich um die diesbezügliche Dispens ersuchen und zwar teoto nomine oder wenn selbst dadurch eine Verlezung des Beichtsigills nicht vermieden werden könnte, nach ausdrücklicher Erlaubniß des Beichtkindes, non teoto nomine. Viele Bischofe, besonders Deutschlands und Österreichs, bekommen nämlich auf 5 Jahre von der Pönitentiarie unter anderen auch folgende Facultät: „X. Item: Dispensandi super dicto occulto impedimento, seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimonii contrahendis, quando tamen omnia parata sunt ad nuptias, nec matrimonium absque periculo gravis scandali differri possit, usquedum ab apostolica sede obtineri possit dispensatio. Remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula cum matre mulieris hujus nativitatem non antecedat. Injuneta in quolibet casu poenitentia salutari.“ Diese Dispens kann auf eine zweifache Art applicirt werden: außerhalb der sacramentalen Beicht (jedoch nur für den Gewissensbereich), wenn der Bischof entweder durch sich selbst oder durch seinen Generalvicar dispensirt, oder in der sacramentalen Beicht, wenn der Bischof einen Priester zur Dispensexecution delegirt. Aber, gesetzt auch den Fall, der Bischof der betreffenden Diözese hätte diese erwähnte Facultät nicht, auch in diesem Falle und zwar nicht nur beim Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft, sondern auch bei jedem anderen impedimentum occultum occultumque servandum, wenn es nur ein solches ist, von dem die Kirche dispensiren kann und zu dispensiren pflegt, kann der Bischof in casu urgentissimo dispensiren, wie dies die Sacra Congregatio Concilii (19. April 1692) entschieden hat und die Theologen einstimmig lehren. Der Casus urgentissimus ist aber vorhanden, wenn magnum scandalum vel magna infamia zu befürchten sind, oder wenn die Verschiebung der Trauung Ursache wäre, daß die Ehe dann gar nicht zu Stande käme, in Folge dessen die Braut, vielleicht grava, verlassen,

die Kinder nicht legitimirt, oder die Brautleute in beständigem Concubinate verbleiben würden; ebenso, wenn die Ehe das einzige Mittel wäre zur Rettung der Seele eines sterbenden Bräutigams.

Was aber, wenn der Beichtvater durchaus nicht im Stande wäre, sich rechtzeitig die Dispens zu verschaffen? Es ist Lehre bedeutender Theologen, daß in diesem Falle das Gesetz der Kirche zu binden aufhört, weil es anfängt, schädlich und verderblich zu werden. Wenn aus sehr wichtigen Gründen, sagt z. B. Roncaglia, um nämlich sehr schwere Nebel (scandalum, infamia &c.) zu beseitigen, es erlaubt ist, vom Gesetze recurrendi ad papam, Umgang zu nehmen, weil zu denselben zu gelangen nicht mehr möglich ist, so wird dies auch erlaubt sein in Betreff des Gesetzes recurrendi ad episcopum, wenn denselben zu erreichen keine Möglichkeit mehr vorhanden ist. Diese Meinung hält auch der hl. Alphons für hinreichend sicher und begründet. (Theologia moral. Lib. VI. n. 613.) Auch Gouffet beteuert dasselbe und fügt hinzu: „Non au-
derem improbare parochum, qui omnibus perpensis proce-
deret non secus ac si dispensationem obtinuisse, quam
nec Pontifex nec Episcopus denegare potuissent.“ In
neuester Zeit hat auch der berühmte Moralist Berengo diese
Ansicht vertheidigt. Gouffet bemerkt jedoch, daß ein Pfarrer,
der also handeln würde, so schnell als möglich den Bischof
darüber in Kenntniß setzen müßte. Dr. Müller Theologia
moralis (Lib. III. §. 163. n. 3. pag. 375. Edit. 2.) drückt
dies also aus: „pro majori securitate et etiam pro rever-
tentia legibus Ecclesiae debita recurrere debet ad Poenitentiarium vel Ordinarium facultatibus quinquen-
nalibus instructum, ut obtineat dispensationem seu
potius declarationem, qua talis probetur agendi ratio.“
Die Pönitentarie ist hier nur deswegen erwähnt, weil z. B.
in Italien die Bischöfe nicht die Quinquennalfacultäten haben.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani, O. S. B.,
Pfarrvfar.